

Aktuelle Informationen für den GmbH-Geschäftsführer

Mai 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nicht nur der allgemeine Steuerzinssatz von 6 % begegnet verfassungsrechtlichen Zweifeln, sondern auch der Zinssatz von 5,5 % für die **Abzinsung von Verbindlichkeiten** dürfte bald auf dem Prüfstand stehen. Wir stellen Ihnen dazu ein aktuelles Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor. Außerdem beleuchten wir, ob sich fehlerhafte Eintragungen hinsichtlich des **steuerlichen Einlagekontos** korrigieren lassen. Im **Steuertipp** bringen wir wichtige Neuerungen für Sie auf den Punkt, von denen Sie bei Ihrer **Einkommensteuererklärung 2018** profitieren können.

VERBINDLICHKEITEN

Ist der Abzinsungssatz von 5,5 % verfassungswidrig?

Verbindlichkeiten (z.B. Darlehen, Lieferantenschulden oder andere Außenstände) sind per Gesetz abzuzinsen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Verbindlichkeit ist unverzinslich.
2. Die Restlaufzeit beträgt am Bilanzstichtag mehr als ein Jahr.
3. Es handelt sich nicht um eine erhaltene Anzahlung oder Vorausleistung.

Da eine unverzinsliche (längerfristige) Geldleistungsverpflichtung den Kaufmann weniger belastet als eine verzinsliche Verpflichtung, darf eine solche Schuld nur mit dem um 5,5 % abgezinsten Betrag passiviert werden. Im Rahmen des „aktuellen“ Marktgeschehens (nachhaltige Absenkung des Zinsniveaus) stellt sich jedoch verstärkt die Frage, ob die **Höhe der Abzinsung** noch **verfassungsgemäß** ist; zeitgemäß ist sie schon lange nicht mehr.

Die Frage, ob der allgemeine Steuerzinssatz von 6 % noch verfassungsgemäß ist, liegt bereits dem Bundesverfassungsgericht (in mehreren anhängigen Verfahren) vor. Daher hat sich ein Unternehmer mit der Frage an das Finanzgericht Hamburg gewandt, ob nicht auch

der Abzinsungssatz gerichtlich überprüft werden sollte. Die Richter gaben ihm recht. Der Zinssatz von 5,5 % sei zu hoch. Zudem äußerten sie „**ernstliche Zweifel**“ an dessen **Verfassungsmäßigkeit**.

Es kommt aber noch besser: Die Richter gewährten **Aussetzung der Vollziehung**. Das bedeutet, dass bei Stellung eines entsprechenden Antrags von der Abzinsung abgesehen werden darf bzw. die Steuer auf den Differenzbetrag zunächst (!) nicht gezahlt werden muss.

Beispiel: Ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 100.000 € hat eine Restlaufzeit von etwas mehr als zwölf Monaten. Laut Gesetz ist das Darlehen nur in Höhe von 94.786 € anzusetzen (100.000 € : 1,055). Die Differenz in Höhe von 5.214 € ist als Ertrag zu buchen. Bei Stellung eines entsprechenden Antrags ist die Steuer auf den Ertrag zunächst nicht zu zahlen, sondern erst bei Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes.

Die Stellung des Antrags sollte sorgfältig abgewogen werden, denn sollte die Steuer später, mitunter nach Jahren, zu entrichten sein, ist der Steueranspruch zu verzinsen, und zwar nach derzeitiger Rechtslage mit 6 %.

In dieser Ausgabe

- Verbindlichkeiten:** Ist der Abzinsungssatz von 5,5 % verfassungswidrig? 1
- Vorsteuerabzug:** Ferrari versus Lamborghini 2
- Rechnungsstellung:** Anschrift des leistenden Unternehmers muss gültig sein 2
- Unternehmenssanierung:** Zuständigkeit für Gewerbesteuer 2
- Steuerliches Einlagekonto:** Kann ein Eintragungsfehler nachträglich korrigiert werden? 3
- Ehegatten-Arbeitsverhältnis:** Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich 3
- Risikolebensversicherung:** Beiträge sind nur bei Versicherung eines betrieblichen Risikos abziehbar 3
- Steuertipp:** Wissenswertes zur Einkommensteuererklärung 2018 des Geschäftsführers 4

VORSTEUERABZUG

Ferrari versus Lamborghini

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat sich in zwei Verfahren mit dem Vorsteuerabzug aus der Anschaffung von Luxus sportwagen befasst - mit unterschiedlichen Ergebnissen.

Im ersten Fall ging es um eine GmbH, die Projekte zur Erzeugung von Energien aus regenerativen Quellen entwickelte, verwaltete, vermittelte, verkaufte und betrieb. Der Geschäftsführer fuhr einen Ferrari (Bruttopreis 182.900 €) und gab an, das Fahrzeug bei Netzwerktreffen einzusetzen, um **Kooperationspartner zu akquirieren**. Zudem brauche er es für Besuche bei potentiellen Investoren. Für Besuche bei Landwirten, mit denen er Pacht- und Kaufverträge verhandelte, nutzte er dagegen einen ebenfalls im Betriebsvermögen befindlichen VW Tiguan.

Das FG war im Ergebnis davon überzeugt, dass die Anschaffung des Ferrari der GmbH **substantielle Geschäftschancen** eröffnet habe, und gewährte den vollen Vorsteuerabzug. Auch wenn beim Erwerb eines Luxus sportwagens von einem privaten Affektionsinteresse auszugehen sei und die GmbH im Streitjahr und in den Folgejahren nur Verluste bzw. später geringe Gewinne erwirtschaftet habe, sei der Aufwand nicht unangemessen gewesen.

Im zweiten Fall ging es um den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten eines Lamborghin (Bruttopreis 298.475 €) durch eine Reinigungs-GmbH. Das Kfz wurde vollständig dem unternehmerischen Bereich zugeordnet, die Privatnutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers nach der 1-%-Methode versteuert. Die GmbH erzielte in den Streitjahren einen Umsatz von ca. 90.000 € bzw. 100.000 €. Sie berief sich darauf, dass der Wagen zwar ein teures, aber **serienmäßig hergestelltes Fahrzeug** sei. Dem Geschäftsführer sei es in der Vergangenheit immer wieder gelungen, über seine Sportwagenkontakte neue Kunden zu gewinnen.

Das FG versagte in diesem Fall einen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten, weil es sich bei den Kosten um **unangemessenen Repräsentationsaufwand** gehandelt habe. Der Wagen sei seinem Erscheinungsbild nach der Prototyp eines Sportwagens. Trotz serienmäßiger Herstellung erzeuge er im Straßenbild Aufsehen. Der Wagen sei geeignet, ein Affektionsinteresse des Halters auszulösen und typisierend dessen privaten Interessen zu dienen.

Hinweis: Ob ein Abzugsverbot greift, ist also eine Frage des Einzelfalls, wie die beiden Entscheidungen veranschaulichen.

RECHNUNGSSTELLUNG

Anschrift des leistenden Unternehmers muss gültig sein

Wenn Unternehmer einen **Vorsteuerabzug** geltend machen wollen, müssen sie über eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung verfügen. Das Umsatzsteuergesetz fordert unter anderem, dass die Rechnung die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthält. Unter der Anschrift muss nicht unbedingt die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers ausgeübt werden. Eine bloße Briefkastenanschrift genügt, sofern dort eine postalische Erreichbarkeit gewährleistet ist.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) muss diese postalische Erreichbarkeit zum **Zeitpunkt der Rechnungsausstellung** gegeben sein. Der Leistungsempfänger trage die Feststellungslast dafür, dass der leistende Unternehmer zu diesem Zeitpunkt postalisch unter der angegebenen Anschrift erreichbar gewesen sei.

Im Streitfall hatte der Leistungsempfänger angegeben, dass die leistenden Unternehmer während der Geschäftsbeziehungen problemlos unter den angegebenen Adressen erreichbar gewesen seien. Postrückläufer habe es nicht gegeben. Das Finanzamt war dagegen der Ansicht, dass die angegebenen Anschriften in den Rechnungen objektiv falsch gewesen seien.

Hinweis: Der BFH hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen muss, ob bei Rechnungsausstellung eine postalische Erreichbarkeit gegeben war.

UNTERNEHMENSANIERUNG

Zuständigkeit für Gewerbesteuer

Bei Unternehmenssanierungen darf die steuerliche Komponente nicht unterschätzt werden: Oft basieren solche Sanierungen auf dem Schuldnerlass von Gläubigern, zum Beispiel Banken oder Lieferanten. Der Wegfall der Schulden führt beim Schuldner jedoch zu einem **Ertrag**. Auf diesen Ertrag sind - sofern keine ausreichenden Verlustvorträge vorhanden sind oder die Mindestbesteuerung greift - Steuern zu zahlen.

Gemäß dem „Sanierungserlass“ konnte man aber beim Finanzamt im Wege der Billigkeit beantragen, dass das Finanzamt auf die Steuer für den Schuldwegfall verzichtete. In der Regel hatte dieser Antrag gute Aussichten auf Erfolg. Allerdings war das Finanzamt nur für die Körperschaft- bzw. Einkommensteuer zuständig. Hinsichtlich des Erlasses der Gewerbesteuer musste man bei der **Gemeinde** vorstellig werden und seine Argumente (erneut) vorbringen, beweisen und durchsetzen. Gerade in Zerlegungsfällen (d.h., mehrere Gemeinden haben das Besteuerungsrecht) war dies eine regelrechte Sisyphusarbeit.

Zum 27.06.2017 wurde die **Steuerfreiheit von Sanierungserträgen** jedoch gesetzlich geregelt und diesem „Antragsmarathon“ ein Ende gesetzt. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass jetzt das Finanzamt auch über die Gewerbesteuer entscheidet. Bei der Steuerfreiheit handelt es sich nämlich nun nicht mehr um eine Billigkeit, sondern um einen gesetzlichen Anspruch, über den das Finanzamt bereits bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags entscheidet.

Hinweis: Die gesetzliche Regelung gilt grundsätzlich erst für Schuldner ab dem 09.02.2017. Auf Antrag ist das Gesetz jedoch auch in allen offenen Fällen anzuwenden. Sofern Sie also schon länger mit einer Kommune im Disput sind, sollte ein entsprechender Antrag beim Finanzamt überprüft werden.

STEUERLICHES EINLAGEKONTO

Kann ein Eintragungsfehler nachträglich korrigiert werden?

Bei einer „offenkundig“ fehlerhaften oder versäumten Eintragung in die Steuererklärung kann der Bescheid auch nach Ablauf der vierwöchigen Rechtsbehelfsfrist aufgrund einer speziellen Korrekturvorschrift noch geändert werden.

Beispiel: Als Gewinn einer GmbH wurden fehlerhaft 42.000 € eingetragen statt richtigerweise 24.000 €. Der Gewinn in Höhe von 24.000 € ist aber aus Anlagen ersichtlich, die der Steuererklärung beigefügt waren (z.B. Jahresabschluss oder Bilanz).

Dies ist ein offenkundiger Fehler.

Mit der „Offenkundigkeit“ ist das aber so eine Sache. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte eine GmbH für fehlerhafte Eintragungen hinsichtlich des steuerlichen Einlagekontos eine Korrektur gemäß dieser Korrekturnorm beantragt. Die Gesellschafter hatten eine Einzahlung in die Kapitalrücklage von 200.000 € geleistet. Diese Einzahlung wurde in der Steuererklärung aber nicht als **Zugang zum steuerlichen Einlagekonto** erfasst. Das wäre aber wichtig gewesen: Wird diese Einzahlung in späteren Jahren zum Beispiel durch eine Ausschüttung zurückgewährt, gehören diese Rückzahlungen nicht zu den steuerbaren Einkünften!

Der beim Finanzamt eingereichte Jahresabschluss enthielt die Information über diesen Sachverhalt und auch die Bestätigung, dass die 200.000 € auf das Konto eingezahlt worden waren. Das FG erkannte erst dadurch in der versäumten Eintragung einen offenkundigen „Schreibfehler“. Vor diesem Hintergrund konnte der **Feststellungsbescheid** noch geändert und die Einzahlung in die Kapitalrücklage noch berücksichtigt werden.

Hinweis: Prüfen Sie immer ganz genau die Feststellungen im steuerlichen Einlagekonto. Nur zu schnell passieren hier Flüchtigkeitsfehler, die später nachteilig sein können.

EHEGATTEN-ARBEITSVERHÄLTNIS

Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich

Viele Unternehmer schließen Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen ab und setzen die Lohnzahlungen an den Angehörigen als **Betriebsausgaben** ab. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Einzelhändler seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden und einem Monatslohn von 400 € in seinem Betrieb eingestellt. Die Ehefrau konnte einen Dienstwagen kostenlos uneingeschränkt privat nutzen. Ihr Mann berechnete den Privatnutzungsvorteil aus der Dienstwagenüberlassung nach der 1%-Methode und rechnete ihn auf den monatlichen Lohnanspruch von 400 € an. In seiner Gewinnermittlung zog er den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe ab.

Der BFH hat den Betriebsausgabenabzug nicht anerkannt. Wegen der uneingeschränkten und eigenbeteiligungsfreien Dienstwagennutzung sei das Arbeitsverhältnis nicht als fremdüblich anzusehen. Bei einer nur **geringfügig entlohnten Arbeitsleistung** steigt das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn (wegen einer unkalkulierbaren intensiven Privatnutzung des Pkw durch den Arbeitnehmer) wirtschaftlich nicht mehr lohnt.

RISIKOLEBENSVERSICHERUNG

Beiträge sind nur bei Versicherung eines betrieblichen Risikos abziehbar

Beiträge für eine Risikolebensversicherung, die ein Gesellschafter auf das Leben eines anderen Gesellschafters abschließt, sind nicht betrieblich veranlasst. Sie sind daher nicht als **Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Das gilt auch, wenn der Abschluss einer Risikolebensversicherung gesellschaftsrechtlich vorgeschrieben wird und die Versicherungsleistungen für den Betrieb bzw. für betriebliche Risiken verwendet werden sollen. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg (FG) zusammenfassen.

Nach Ansicht des FG ist irrelevant, wozu die Versicherungsleistung verwendet werden soll. Für die Frage, ob Werbungskosten oder Betriebsausgaben vorliegen, ist nur das versicherte Risiko ausschlaggebend. Das versicherte Risiko war im Streitfall das **allgemeine Lebensrisiko**, so dass die Klage scheiterte.

Hinweis: Da eine GmbH keine Privatsphäre hat, besteht eine Möglichkeit darin, dass die GmbH die Versicherung auf das Leben eines Gesellschafters abschließt. Die Prämie zählt dann zu den Betriebsausgaben. Sofern das Bezugsrecht und damit die Versicherungssumme der GmbH zustehen soll, droht auch keine verdeckte Gewinnausschüttung. Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema.

STEUERTIPP

Wissenswertes zur Einkommensteuererklärung 2018 des Geschäftsführers

Nichts ist beständiger als der Wandel. Diese Weisheit trifft in besonderer Weise auf das deutsche Steuerrecht zu, denn kein Jahr vergeht ohne Änderungen. So gibt es auch bei der Einkommensteuererklärung 2018 wieder zahlreiche Neuerungen im **Arbeitnehmerbereich**, auf die nun das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz hingewiesen hat.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- **Verspätungszuschläge:** Neuerdings steht es grundsätzlich nicht mehr im Ermessen des Finanzamts, ob ein Verspätungszuschlag gegen den Steuerzahler festgesetzt wird. Der Zuschlag wird nun automatisch festgesetzt, wenn eine Erklärung verspätet abgegeben wird. Er beträgt mindestens 25 € für jeden angefangenen Monat der Verspätung.
- **Keine Belege:** Steuerzahler müssen ihrer Steuererklärung grundsätzlich keine Belege mehr beifügen. Das Finanzamt fordert diese nur noch bei Bedarf nachträglich an. Steuerzahler müssen ihre Belege aber bis zum Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist aufbewahren; bei Bescheinigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Vereine und Einrichtungen gilt eine einjährige Aufbewahrungsfrist.
- **Außergewöhnliche Belastungen:** Kosten für Zahnersatz, Medikamente usw. wirken sich in der Steuererklärung 2018 schneller steuermindernd aus, weil der Bundesfinanzhof mit einem Urteil 2017 für eine steuerzahlerfreundlichere Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung gesorgt hat. Der selbst zu tragende Eigenanteil bei außerge-

wöhnlichen Belastungen wird nun schneller überschritten.

- **Grundfreibetrag:** Der steuerfreie Grundfreibetrag ist 2018 um 180 € auf 9.000 € gestiegen (bei zusammen veranlagten Paaren um 360 € auf 18.000 €). Der Grundfreibetrag wird vom Finanzamt automatisch bei der Steuerberechnung berücksichtigt.
- **Unterhaltshöchstbetrag:** Auch der Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen wurde auf 9.000 € angehoben.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Ab dem Jahr 2018 können Arbeitnehmer ihre Arbeitsmittel (z.B. Werkzeug, Computer, Büromöbel) in voller Höhe im Jahr der Kaufpreiszahlung absetzen, wenn die Anschaffungskosten einen Nettobetrag von 800 € nicht überschritten haben. Bislang galt für diese Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern eine Wertgrenze von 410 € netto. Ist das Wirtschaftsgut teurer, muss es über dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!